

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses : Annuaire = Schweizer Archiv für Heraldik : Jahrbuch = Archivio araldico svizzero : Annuario

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 93 (1979)

Artikel: Zur Bedeutung der Heraldik für die im 17. Jahrhundert von den Städterepubliken Zürich und Bern befolgte Burgerrechtspolitik

Autor: Cramer, Robert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-745940>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Bedeutung der Heraldik für die im 17. Jahrhundert von den Städterepubliken Zürich und Bern befolgte Burgerrechtspolitik

von ROBERT CRAMER

Es bestehen zahlreiche vorbildliche Darstellungen der beiden Städterepubliken Zürich und Bern des Ancien Régime (1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10), die es erlauben, durch vergleichende Untersuchungen sowohl die gemeinsamen, als auch die eigenständigen Charaktereigenschaften dieser beiden alten Stadtregimenter zu erkennen.

Ein entsprechender Versuch zeigt, dass die im 16. und 17. Jahrhundert von beiden Städten befolgte Politik zur Einschränkung der Burgerrechtsaufnahmen sehr ähnlich gewesen ist, was bisher nur wenig Beachtung gefunden hat.

Anderseits ergab sich, dass die für die Verwirklichung dieser Politik eine wichtige Rolle spielende Heraldik der beiden Städte bemerkenswerte Unterschiede aufwies, deren Besprechung das Anliegen dieses Artikels ist.

Um die Bedeutung dieser unterschiedlichen heraldischen Entwicklung zu verstehen ist es unerlässlich, vorerst die Begründung und Verwirklichung dieser Burgerrechtspolitik näher zu betrachten.

Bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts verfolgten beide Städte eine freizügige Burgerrechtspolitik, womit die durch Kriege und Krankheiten verursachten Bevölkerungsverluste aufgewogen werden konnten. Dabei stand das Bürgerrecht auch Landesfremden offen, wie dies durch eine, das letzte Viertel des 15. Jahrhunderts betreffende Auszählung der zürcherischen Burgerrechtserteilungen

eindrücklich belegt ist, indem unter 475 Neubürgern nicht weniger als 201 aus dem Ausland, 156 aus der übrigen Eidgenossenschaft und nur 118 aus zürcherischem Gebiete stammten (12).

Im Laufe des 16. Jahrhunderts schritten beide Städte zu einer Einschränkung der Burgerrechtserteilungen. Als Begründung dafür wurde der Schutz des einheimischen Handwerks und die Abwendung zu hoher Lasten der Armenpflege aufgeführt. Ausschlaggebend ist aber die höchst egoistische Einstellung der alteingesessenen Familien gewesen, die nicht bereit waren, die Anwartschaft auf die recht einträglichen Regierungsstellen mit Neuzugezogenen zu teilen (11). Dabei versuchte man in beiden Städten fast gleichzeitig und unter Anwendung gleicher Massnahmen das angestrebte Ziel zu erreichen. Die erstmals in Zürich im Jahre 1560 und später auch in Bern angewandten vorübergehenden Burgerrechtssperren befriedigten nicht. Auch die Erhöhung der Burgerrechtseinkaufgebühren oder die Bestimmung, dass Neubürger erst nach Verlauf einer Karenzfrist in die Räte gelangen sollten, führten nicht zum Ziel. Einen ganz neuen Weg beschritt erstmals Zürich im Jahre 1592, indem es drei, den Locarner Glaubensflüchtlingen angehörende Familien, in das nicht regimentsfähige Bürgerrecht aufnahm. Die verfassungsrechtliche Verankerung für die Erteilung des nicht regimentsfähigen Bürgerrechtes erfolgte

in Zürich durch einen Ratsbeschluss des Jahres 1639 und in Bern durch einen aus dem Jahre 1643. Diese weitgehend übereinstimmenden Verordnungen haben durch Weisz (11) und Brunner (1) vorzügliche Darstellungen erhalten.

Mit diesen Ratsbeschlüssen war jedenfalls für beide Städte der Kreis der regimentsfähigen Familien eindeutig festgelegt, indem er jene Familien betraf, die vor 1639 (Zürich), beziehungsweise 1643 (Bern) das volle regimentsfähige Burgerrecht besassen.

Diese Burgerrechtsnachweise waren für Zürich leicht zu erbringen, indem alle Burgerrechtsaufnahmen und Burgerrechtserneuerungen in einem seit 1351 geführten Buche aufgeschrieben wurden. Jeder regimentsfähige Burger hatte sich zudem in eine Zunft einzuschreiben und findet sich in den Zunfttrodeln als Erwerber oder Erneuerer des Zunftrechtes verzeichnet, so dass der Kreis der regimentsfähigen Burger damit sichergestellt war.

Bern musste aber feststellen, dass seine Burgerrechtsaufnahmerodel erst mit dem Jahre 1580 beginnen und vor dieser Zeit auch keine Zunftgesellschaftsrodel bestanden. So erklärt es sich, dass Bern noch in einer Zeitspanne von 60 Jahren nach der Einführung des nicht regimentsfähigen Burgerrechtes immer wieder Verordnungen erlassen musste, um die Zunftgesellschaften zur Erstellung der die regimentsfähigen Familien enthaltenden Rodel aufzufordern. Bern gelangte jedenfalls mit diesen Burgerrechtsnachweisen in einen Beweisnotstand und sah sich zu der im Jahre 1684 erlassenen Verordnung gezwungen, wonach «jeder Burger er seye des Regiments oder nit» vor der Burgerkammer zu erscheinen habe, damit sein Stammbaum und sein Familienwappen überprüft und wenn nötig korrigiert werden könne.

Die Burgerkammer musste nämlich feststellen, dass in ein und derselben Familie oft verschiedene Wappen geführt

wurden, während anderseits den gleichen Familiennamen führende, jedoch nicht stammesverwandte Burger manchmal das gleiche Wappen beanspruchten. Einige Familien besassen damals noch keine Wappen, so dass sie angewiesen wurden, sich ein solches von der Burgerkammer verzeihen zu lassen (8, 16).

Diese Massnahmen erklären sich durch die unterschiedliche Entwicklung zürcherischer und bernischer Familienwappen. Während in Zürich jeder in eine Zunft eintretende Neubürger ein Wappen anzunehmen hatte, mit dem er in die Zunftschildtafeln eingetragen wurde, ist von ähnlichen Wappeneinträgen auf den bernischen Zunftgesellschaften für die Zeit vor 1700 nichts bekannt (13). Dies erklärt auch das Fehlen von bernischen, die Wappen der Zunftmitglieder enthaltenden Glaswappenscheiben (13) aus jener Zeit, und man muss annehmen, dass die offizielle Grundlage für die Ausbildung bernischer Familienwappen auf den Siegelgebrauch beschränkt blieb (14).

Demgegenüber können die zürcherischen Zunftschildtafeln als eigentliche Anteilscheine am Zunftgut tatsächlich eine offizielle heraldische Bedeutung beanspruchen, worauf schon Hegi (6) hingewiesen hat. Diese Wappenschildtafeln müssen somit die Grundlage für die Ausbildung der schon im 16. und 17. Jahrhundert nachweisbaren spezifischen zürcherischen Familienwappen gebildet haben (4). Ohne sie wäre auch die breite Ausbildung des zürcherischen Siegelgebrauches sowie die Schöpfung der zahlreichen, die Wappen von Zünften enthaltenden zürcherischen Glasscheiben nicht möglich gewesen. Das gleiche gilt für das schon im Jahre 1605 von dem Maler Dietrich Meyer geschaffene, die zürcherischen Familienwappen enthaltende Wappenwerk, welches auf Anregung «kunstliebender Freunde» als Privatdruck erschienen ist (6). Das vom Sohne Dietrich Meyers, Conrad Meyer im Jahre 1679 ausgeführte Regiments-

buch (17) enthält zudem die Wappen längst ausgestorbener Familien. Der eindrücklichste Beleg für die frühe Ausbildung zürcherischer Familienwappen bildet ein kürzlich in Ungarn in der Bibliothek der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde in Miskolz entdecktes Wappenwerk, welches laut Register die Wappen von 959 regimentsfähigen zürcherischen Familien enthält (18). Es darf somit zusammenfassend festgestellt werden, dass sich spezifische zürcherische Familienwappen verhältnismässig früh auf Grund der obligatorischen Wappeneinträge in Zunftschildtafeln auf gewohnheitsrechtlichem Wege ausgebildet haben.

Der Mangel ähnlicher heraldischer Sitten und das Fehlen von Burgerrechtsaufnahme- und Zunftgesellschaftsrödel vor 1580 verursachten im alten Bern eine Unsicherheit in der Umgrenzung seiner regimentsfähigen Familien, die noch 60 Jahre nach der Einführung des nicht regimentsfähigen Burgerrechtes andauerte.

Zur endgültigen Festlegung der Zahl seiner regimentsfähigen Familien sah sich Bern im Jahre 1684 gezwungen, durch die Burgerkammer ein Heroldamt mit gewissermassen zivilstandamtlicher Funktion zu schaffen. Dies zeigt, wie bedeutsam die Heraldik für einen Staatstaat vom Range von Bern noch bis in das angehende 18. Jahrhundert sein konnte, wobei allerdings dieses bernische Wappenamt in der Heraldik der alten Eidgenossenschaft einzig dasteht.

1. BRUNNER, Edgar H.: *Die Nüwe Ordnung* von Anno 1643. Studie zur Entstehungsgeschichte des bernischen Patriziates als Geburtsstand, gedruckt in *Mélanges Szabolcs de Vajay* 1971. Braga, S. 135-151.

2. BRUNNER, Edgar H.: *Der Staat Bern und seine regimentsfähigen Familien*. Genealogisches Handbuch des Adels Adeliger Häuser. Starke, 1970.

3. BRUNNER, Edgar H.: *Patriziat und Adel im alten Bern*. Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 1964.

4. CRAMER, Robert: *Die zürcherische Kämbelzunftwappenscheibe aus dem Jahre 1572*. Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1979, S. 87-105.

Das in dieser Scheibe schon vorkommende Wappen der bekannten Theologenfamilie Zimmermann führte zu einer Überprüfung der bisher publizierten Genealogie dieser Familie, die sich für die Zeit vor 1700 als irrtümlich erwies.

5. GUYER, Paul: *Die soziale Schichtung der Bürgerschaft Zürichs vom Ausgang des Mittelalters bis 1798*. Zürich, Buchdruckerei Leemann AG, 1952.

6. HEKI-NAEF, Friedrich: *Zürichs Heraldik und das Meyer'sche Wappenbuch von 1605*. Zürcher Taschenbuch 1921/1922. S. 209-240.

7. HUBER, Max: *Staatsrecht der Republik Zürich vor dem Jahre 1798*. Schweizer Geschlechterbuch, 1905, S. 759-790.

8. RODT, Eduard: *Festschrift zur Sekularfeier der Gründung Berns 1191-1891*. Teil II.

9. SCHULTHESS, Hans: *Miszellen aus dem alten Zürich vor 1798*. Als Manuscript gedruckt. Zürich, Schulthess, 1921.

10. SCHULTHESS, Hans: *Die Stadt Zürich und ihre alten Geschlechter*. Zürich, Schulthess, 1928.

11. WEISZ, Leo: *Tessiner Glaubensflüchtlinge*. Berichtshaus, Zürich, 1958.

12. Wir verdanken diese Auszählungen Alt Stadtarchivar Dr. Paul Guyer.

13. Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Christoph von Steiger, Burgerbibliothek Bern.

14. Im Gegensatz zu Zürich fehlen in Bern Register für die an Urkunden hängenden Siegel (15). Rodt's Feststellung, dass in Bern für das 16. und 17. Jahrhundert nur wenige Siegel überliefert seien, konnten wir somit noch nicht überprüfen. Eine vergleichende Untersuchung des Siegelgebrauchs in beiden Städten steht noch aus.

15. Freundliche Mitteilung von Dr. H. Specker. Staatsarchiv des Kantons Bern.

16. Wir verdanken die folgenden Mitteilungen Herrn Dr. Christoph von Steiger, Burgerbibliothek Bern.

«Das Manual der Berner Burgerkammer Band 2 (November 1684-März 1686) enthält zahlreiche Eintragungen von Wappenrevisionen, indem von Familienvertretern vorgewiesene Wappen erst nach Änderungen genehmigt und eingetragen wurden. Folgende Familien konnten kein Wappen vorzeigen und mussten sich ein solches durch die Burgerkammer verzeihen lassen: Brugger, von Bergen, Diebolt, Niehans, Gatschet, Kunz und Steck. Im Wappenbuch von 1684 (Mss. hist. helv. XII. 358) findet man folgende Familien mit mehreren Wappen eingetragen: Guet, Herli, Nöthiger, Reinhard, Roeder. Bei der Familie Nöthiger beispielsweise handelt es sich um drei Wappen. Bei demjenigen mit der Lilie steht: «diesserst Wappen ist passiert».

17. Regimentsbuch im Besitz des Verfassers.

18. HRABACS, Joszef: AHS, Jahrbuch 1978. Eine entsprechende Auszählung ergibt das unerwartete Resultat, dass in diesem Wappenwerk von den 614 zwischen 1225 und dem Zusammenbruch des Ancien Régime im zürcherischen Kleinen Rat vertreten gewesenen Familien 576 mit ihrem Wappen vertreten sind, wobei ein Grossteil dieser Familien schon im 15. und 16. Jahrhundert ausgestorben ist.